Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/2339

15. 12. 82

Sachgebiet 55

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des von der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Kriegsdienstverweigerung und des Zivildienstes (Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetz – KDVNG) – Drucksachen 9/2064, 9/2293, 9/2333 –

Der Bundestag wolle beschließen:

Zu Artikel 1 § 4

§ 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4
Ungediente Wehrpflichtige

Liegt ein Antrag eines ungedienten Wehrpflichtigen vor, der im Zeitpunkt der Antragstellung nicht einberufen ist und entspricht dieser Antrag den formalen Erfordernissen des § 2 Abs. 1, so spricht das Bundesamt durch schriftlichen Bescheid die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer aus."

Bonn, den 15. Dezember 1982

Wehner und Fraktion

Begründung

Die Neufassung schließt eine denkbare Lücke; sie verhindert, daß durch die generelle Versendung von Vorbenachrichtigungen anstelle der vereinfachten Anerkennung das Verfahren vor den Ausschüssen stattfinden muß. Der Wegfall der Absätze 2 und 3 sind Folgeänderungen aus der Streichung des § 2 Abs. 2 alter Fassung.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333